

Geschäftsordnung des Ehrenrates der Stadt Halle (Saale)

- 1) Anträge auf Tätigwerden des Ehrenrates sind schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes und ggf. Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen.
- 2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes sind dem Ehrenrat auf Anforderung die dem Oberbürgermeister zur Verfügung stehenden Informationen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zugänglich zu machen.
- 3) Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt einen Termin zur Sitzung des Ehrenrates und lädt die weiteren Mitglieder unter Beifügung der ihm vorliegenden Unterlagen zur Sitzung ein.
- 4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.
- 5) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ehrenrates können sich im Falle der Verhinderung durch den Vertreter in ihrer Funktion (stellvertretender Stadtratsvorsitzender, stellvertretender Fraktionsvorsitzender, Bürgermeister, Vertreter des Antikorruptionsbeauftragten) vertreten lassen.
- 6) Der betroffene Mandatsträger hat das Recht, zu dem zu erörternden Sachverhalt vor dem Ehrenrat angehört zu werden. Dazu darf er auf seine Kosten einen Rechtsbeistand beziehen.
- 7) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Die Mitglieder des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9) Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Protokollführer. Dieser hat den Gang der Sitzung in Form eines Ergebnisprotokolls festzuhalten. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden des Ehrenrates geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Ehrenrat in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Der Vorsitzende des Ehrenrates teilt dem Stadtrat die Empfehlung/Entscheidung des Ehrenrates mit.